



Klaus-Peter Willsch
Mitglied des Deutschen Bundestages

Klaus-Peter Willsch, MdB • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

Büro Berlin
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Paul-Löbe-Haus
Raum 6.239
Telefon 030 227 73 124
Fax 030 227 76 124
E-Mail:
klaus-peter.willsch@bundestag.de

Wahlkreis Rheingau-Taunus / Limburg
Hirsenstr. 13
65329 Hohenstein-Holzhausen
Telefon 06120 91 00 51
Fax 06120 91 00 52
E-Mail:
klaus-peter.willsch.wk@bundestag.de

Berlin, 07. Mai 2020

unser Zeichen: kpw/cr

Informationspaket – Auswirkungen des Coronavirus

1. Ergebnisse der Konferenz der Bundesregierung mit den Ländern (S. 2ff.)
2. Informationen zu Saisonkräften in der Landwirtschaft (S. 8ff.)
3. Informationen zur Hilfe für Studenten (S. 18f.)
4. Informationen zum Sozialpaket II (S. 20f.)

**Telefonschaltkonferenz
der Bundeskanzlerin mit den
Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 6. Mai 2020**

Beschluss

TOP 2 Maßnahmen zur Eindämmung der COVID19-Epidemie

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

Die exponentielle Anstieg der Infektionszahlen Anfang März in Deutschland hat deutlich gemacht, was für ein hohes Ansteckungspotenzial das SARS-Cov2-Virus hat. Trotzdem ist es Deutschland in der Folge gelungen, durch einschneidende Beschränkungen die Zahl der täglichen Neuinfektionen wieder deutlich zu reduzieren. Auch nachdem seit dem 20. April schrittweise erste Öffnungsmaßnahmen durchgeführt wurden, ist die Zahl der Neuinfektionen niedrig geblieben. Stand heute ist keine erneut einsetzende Infektionsdynamik erkennbar. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Bürgerinnen und Bürger mit einem Höchstmaß an Eigenverantwortung das Kontaktverbot sowie die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten haben.

Deshalb gehen Bund und Länder heute einen erheblichen weiteren Öffnungsschritt, insbesondere um die Bildungschancen von jungen Menschen zu wahren, um den wirtschaftlichen Schaden, den das Eindämmen des Virus verursacht, weiter zu begrenzen und die freiheitseinschränkenden Maßnahmen für die Bürgerinnen und Bürger auf das unbedingt Notwendige zu begrenzen.

Damit haben Bund und Länder den Pfad zur schrittweisen Öffnung gemeinsam definiert. Wenn angesichts auch dieses zweiten großen Öffnungsschritts die Neuinfiziertenzahlen weiter niedrig bleiben, sollen die Länder in eigener Verantwortung vor dem Hintergrund landesspezifischer Besonderheiten und des jeweiligen Infektionsgeschehens die verbliebenen Schritte auf der Grundlage von Hygiene- und Abstandskonzepten der jeweiligen Fachministerkonferenzen gehen.

Mit jedem zusätzlichen Grad der Öffnung wird es umso wichtiger, dass Abstands- und Hygieneregeln weiter konsequent eingehalten werden, weil durch die zunehmende Zahl an Kontakten die Gefahr des Entstehens neuer Infektionsketten steigt. Diese müssen schnell erkannt und unterbrochen werden. Dazu leistet der öffentliche Gesundheitsdienst einen zentralen Beitrag, für den Bund und Länder allen Mitarbeitern in den Gesundheitsdiensten und den vielen Helfern in der Kontaktnachverfolgung herzlich danken.

Neben der Kontaktnachverfolgung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst kommt im Falle des Entstehens einer regionalen hohen Infektionsdynamik der rechtzeitigen Einführung örtlicher Beschränkungen eine große Rolle zu, um ein Übergreifen der Infektionsdynamik auf ganz Deutschland und damit die Wiedereinführung deutschlandweiter Beschränkungen zu verhindern.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder:

1. Die gemeinsamen Beschlüsse sowie die begleitenden ChefBK/CdS-Beschlüsse sowie die Entscheidungen des Corona-Kabinetts bleiben gültig, soweit im Folgenden nicht abweichende Festlegungen getroffen werden.
2. Die wichtigste Maßnahme gerade angesichts der Öffnungen bleibt noch für lange Zeit, Abstand zu halten. Deshalb bleibt es weiter entscheidend, dass Bürgerinnen und Bürger in der Öffentlichkeit einen **Mindestabstand von 1,5 Metern** einhalten. Diese Maßnahme wird ergänzt durch eine Maskenpflicht in bestimmten öffentlichen Bereichen. Die Kontaktbeschränkungen sollen grundsätzlich bis zum 5. Juni weiter gelten. Angesichts der niedrigen Infektionszahlen soll der **Aufenthalt im öffentlichen Raum** jedoch nicht nur alleine, mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes oder einer weiteren Person sondern auch mit den Personen eines weiteren Hausstandes gestattet werden. Bereits getroffene Entscheidungen bleiben unberührt.
3. Gerade wenn weitreichende Öffnungen erfolgt sind, steigt die Gefahr einer dynamischen Entwicklung. Diese ist bereits zu Beginn der Pandemie häufig von lokalen Ereignissen befördert und dann weiterverbreitet worden. Deshalb bauen Bund und Länder weiter schnell abrufbare Unterstützungsmaßnahmen für besonders betroffene Gebiete auf und stimmen sich dabei zwischen den Krisenstäben von Bund und Ländern weiter eng ab.

Ab einer gewissen Relevanz muss auf eine regionale Dynamik mit hohen Neuinfektionszahlen und schnellem Anstieg der Infektionsrate sofort vor Ort mit **Beschränkungen** reagiert werden. Deshalb werden die Länder sicherstellen, dass in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit kumulativ mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage sofort ein konsequentes Beschränkungskonzept unter Einbeziehung der zuständigen Landesbehörden umgesetzt wird. Die Landesgesundheitsbehörden informieren darüber das Robert-Koch-Institut.

Bei einem lokalisierten und klar eingrenzbaren Infektionsgeschehen, zum Beispiel in einer Einrichtung, kann dieses Beschränkungskonzept nur diese Einrichtung umfassen. Bei einem verteilten regionalen Ausbruchsgeschehen und unklaren Infektionsketten müssen allgemeine Beschränkungen regional wieder konsequent eingeführt werden. Diese Maßnahmen müssen aufrechterhalten werden, bis dieser Wert mindestens 7 Tage unterschritten wird.

Darüber hinaus sind auch Beschränkungen nicht erforderlicher Mobilität in die besonders betroffenen Gebiete hinein und aus ihnen heraus spätestens dann

geboten, wenn die Zahl weiter steigt und es keine Gewissheit gibt, dass die Infektionsketten bereits umfassend unterbrochen werden konnten.

4. Zur Unterstützung der schnellen und möglichst vollständigen Nachverfolgung von Kontakten ist der **Einsatz von digitalem „contact tracing“** eine wichtige Maßnahme. Der Bund hat für die Entwicklung der entsprechenden App inzwischen entschieden, einen dezentralen Ansatz zu verfolgen und den Einsatz dieser App durch die Bürgerinnen und Bürger nach dem Prinzip der „doppelten Freiwilligkeit“ zu ermöglichen. Das bedeutet, dass die europäischen und deutschen Datenschutzregeln strikt eingehalten werden und lediglich epidemiologisch relevante Kontakte der letzten drei Wochen anonymisiert ausschließlich auf dem Handy des Benutzers ohne die Erfassung des Bewegungsprofils gespeichert werden. Darüber hinaus soll nicht nur der Einsatz der App auf Freiwilligkeit basieren, sondern auch eine mögliche Datenweitergabe an das RKI zur Optimierung der App und für die epidemiologische Forschung soll nur freiwillig erfolgen. Gibt ein Bürger diese Daten nicht frei, hat das keinen negativen Einfluss auf seine Nutzungsmöglichkeiten der App. Die App wird transparent „open source“ bereitgestellt. Sobald eine breit einsetzbare Anwendungssoftware (App) vorliegt, wird es darauf ankommen, dass breite Teile der Bevölkerung diese Möglichkeit nutzen, um zügig zu erfahren, wenn sie Kontakt zu einer infizierten Person hatten, damit sie schnell darauf reagieren können. Bund und Länder werden dazu aufrufen.
5. Die **Schulen** sollen schrittweise eine Beschulung aller Schüler unter Durchführung entsprechender Hygienemaßnahmen bzw. Einhaltung von Abstandsregeln ermöglichen. Diese betreffen sowohl den Unterricht, als auch das Pausengeschehen und die Schülerbeförderung.
Die Wiederaufnahme des Unterrichts in Form von teilweise Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler hat begonnen und soll in weiteren Schritten gemäß dem Beschluss der Kultusministerkonferenz in der Zuständigkeit der Länder fortgesetzt werden. Ziel ist, dass in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen bis zu den Sommerferien jede Schülerin und jeder Schüler einmal die Schule besuchen kann. Parallel dazu sollen digitale Unterrichtskonzepte und -angebote weiterentwickelt werden.
6. Gemäß des Beschlusses der Jugendministerkonferenz vom 27.4.2020 wird die **Kinderbetreuung** durch eine flexible und stufenweise Erweiterung der Notbetreuung spätestens ab dem 11. Mai in allen Bundesländern eingeführt. Dabei wird sichergestellt, dass bis zu den Sommerferien jedes Kind am Übergang zur Schule vor dem Ende seiner Kita-Zeit noch einmal die Kita besuchen kann. Die Einzelheiten regeln die Länder.
7. Für **Krankenhäuser, Pflegeheime, Senioren- und Behinderteneinrichtungen** haben Bund und Länder bereits vereinbart, dass nach den jeweiligen lokalen Gegebenheiten und in den jeweiligen Institutionen besondere Schutzmaßnahmen unter Hinzuziehung von externem Sachverstand ergriffen werden. Dabei wurde betont, dass auch zu berücksichtigen ist, dass entsprechende Regularien nicht zu einer vollständigen sozialen Isolation der Betroffenen führen dürfen. Vor diesem Hintergrund der niedrigen Infektionszahlen wird nunmehr beschlossen, dass in alle

Konzepte bzw. die erlassenen Allgemeinverfügungen zu den Kontaktbeschränkungen bezüglich dieser Einrichtungen eine Regelung aufgenommen werden soll, die jedem Patienten/Bewohner einer solchen Einrichtung die Möglichkeit des wiederkehrenden Besuchs durch eine definierte Person ermöglicht wird, sofern es aktuell kein aktives SARS-Cov-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt.

8. Auch in der Pandemie wollen wir in Industrie und Mittelstand **sicheres Arbeiten** möglichst umfassend ermöglichen. Die Arbeitgeber haben eine besondere Verantwortung für ihre Mitarbeiter, um sie vor Infektionen zu schützen. Infektionsketten, die im Betrieb entstehen, sind schnell zu identifizieren. Deshalb haben Bund und Länder bereits beschlossen, dass jedes Unternehmen in Deutschland auch auf Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung sowie betrieblichen Pandemieplanung ein Hygienekonzept umsetzen muss. Dies bleibt aktuell. Wir leben weiter in der Pandemie, deshalb müssen nicht erforderliche Kontakte in der Belegschaft und mit Kunden vermieden werden, allgemeine Hygienemaßnahmen umgesetzt und die Infektionsrisiken bei erforderlichen Kontakten durch besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen minimiert werden. Die Unternehmen sind weiterhin aufgefordert, wo immer dies umsetzbar ist, Heimarbeit zu ermöglichen. Die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden sowie die Unfallversicherungsträger beraten die Unternehmen dabei und führen Kontrollen durch. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dazu mit den Sozialpartnern, Ländern und DGUV ein Konzept mit den wesentlichen Regeln vorgelegt.
9. Alle **Geschäfte** können unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen wieder öffnen. Dabei ist wichtig, dass eine maximale Personenzahl (Kunden und Personal) bezogen auf die Verkaufsfläche vorgegeben wird, die einerseits der Reduzierung der Ansteckungsgefahr in den Geschäften durch Sicherstellung von Abständen dient, aber auch darauf abzielt, den Publikumsverkehr im öffentlichen Raum und im ÖPNV insgesamt zu begrenzen.
10. Der Sport- und Trainingsbetrieb im **Breiten- und Freizeitsport unter freiem Himmel** wird unter den Bedingungen, die im Beschluss der Sportministerinnen und Sportminister der Länder zum stufenweisen Wiedereinstieg in den Trainings- und Wettkampfbetrieb vorgesehen sind, wieder erlaubt.
11. Die Sonderstellung von Berufssportlerinnen und Berufssportlern erfordert – auch rechtlich – eine gesonderte Beurteilung. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder halten die Fortsetzung des Spielbetriebes in der **1. und 2. Fußballbundesliga** für die dort startberechtigten 36 Vereine auf deren Kosten ab der zweiten Maihälfte für vertretbar. Die DFL legt die konkreten Spieldaten fest. Dabei sind die Ausführungen von BMAS, BMG und BMI zum erarbeiteten Schutzkonzept der DFL sowie die Maßgaben des Beschlusses der Sportministerinnen und Sportminister der Länder von 28.4.2020 zu berücksichtigen. Dem Beginn des Spielbetriebs muss, wie in dem geprüften

Konzept vorgesehen, eine Quarantänemaßnahme, gegebenenfalls in Form eines Trainingslagers, vorweggehen. Im Falle eventuell notwendiger Testungen für den Spielbetrieb ist sicherzustellen, dass aus dem Gesundheitswesen angemeldete Testbedarfe jederzeit mit Priorität behandelt werden. Der DFB wird gebeten, für die anderen Ligen tragfähige Zukunftskonzepte zu entwickeln.

12. Die Länder werden in eigener Verantwortung vor dem Hintergrund des jeweiligen Infektionsgeschehens und landesspezifischer Besonderheiten über die schrittweise Öffnung der **Gastronomie und des Beherbergungsgewerbes für touristische Nutzung** (insbes. Hotels, Pensionen und Ferienwohnungen) mit Auflagen auf der Grundlage von gemeinsamen Hygiene- und Abstandskonzepten der Wirtschaftsministerkonferenz entscheiden.
13. Die Länder werden in eigener Verantwortung vor dem Hintergrund des jeweiligen Infektionsgeschehens und landesspezifischer Besonderheiten über die schrittweise Öffnung der **Theater, Opern, Konzerthäuser und Kinos** mit Auflagen auf der Grundlage von gemeinsamen Hygiene- und Abstandskonzepten der Kulturministerkonferenz entscheiden.
14. Die Länder werden in eigener Verantwortung vor dem Hintergrund des jeweiligen Infektionsgeschehens und landesspezifischer Besonderheiten über die **schrittweise Öffnung der folgenden verbliebenen Bereiche** mit Auflagen auf der Grundlage von gemeinsamen Hygiene- und Abstandskonzepten der jeweiligen Fachministerkonferenzen entscheiden:
 - Vorlesungsbetrieb an Hochschulen
 - Übergang der Kinderbetreuung in den eingeschränkten Regelbetrieb gemäß Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz
 - Volkshochschulen, Musikschulen und sonstige öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich
 - Bars, Clubs und Diskotheken
 - Messen
 - Fahrschulen
 - Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe
 - Sportbetrieb in allen öffentlichen und privaten Indoor-Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbädern
 - Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen
 - Betrieb von sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wiederaufnahme von Wettkampf- und Leistungssport
 - Kleinere öffentliche oder private Veranstaltungen oder Feiern sowie Veranstaltungen ohne Festcharakter

- Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen)
- Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen

15. Wie Bund und Länder bereits beschlossen haben, sind **Großveranstaltungen** wie z.B. Volksfeste, größere Sportveranstaltungen mit Zuschauern, größere Konzerte, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen-, Wein-, Schützenfeste oder Kirmes-Veranstaltungen derzeit untersagt. Wegen der immer noch gegebenen Unsicherheit des Infektionsgeschehens ist davon auszugehen, dass dies auch mindestens bis zum 31. August so bleiben wird.



An die Mitglieder
der CDU/CSU-Fraktion und
der SPD-Fraktion
im Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3100

FAX +49 (0)30 18 529 - 4262

E-MAIL L3@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

DATUM 5.5.2020

Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

in Zeiten der Corona-Pandemie zu wirtschaften ist nicht einfach. **Ernten und Pflanzzeiten** richten sich nicht nach Krisen. Wir alle wissen, wie wichtig es ist, unserer Bevölkerung glaubhaft zu vermitteln, dass **genügend heimische Nahrungsmittel** für sie vorhanden sind. Anfang April haben das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft unter Hinzuziehung des Robert Koch-Instituts strenge Neuregelungen für **begrenzte Einreisemöglichkeiten für Saisonarbeitskräfte** vereinbart.

Die Ziele: Den **drohenden Arbeitskräfte-Engpass in der Landwirtschaft** bei Aussaat und Ernte in diesem Frühjahr zu verhindern, damit die Versorgung mit regionalen und saisonalen Produkten sichergestellt ist. Gleichzeitig wurden **strenge Vorgaben des Infektionsschutzes** zum Schutz der einreisenden Saisonarbeitskräfte und unserer Bevölkerung vereinbart. Zum **Infektions- und Hygieneschutz** sowie zum **Arbeits- und Sozialversicherungsrecht** bei Saisonarbeitskräften gibt es immer wieder Fragen. Deshalb möchte ich Ihnen als Überblick einige Informationen zu den zentralen Fragestellungen zukommen lassen. Die Covid-19-Pandemie macht es dabei allerdings

erforderlich, alle zu ihrer Bewältigung getroffenen Maßnahmen immer wieder zu überprüfen, bei Bedarf nachzubessern oder zu korrigieren. Sollten Sie weitere Nachfragen haben, kommen Sie bitte auf mich und mein Ministerium zu.

Mit herzlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Theodor ...', written in a cursive style.

Saisonbeschäftigung in der Landwirtschaft (04.05.2020)

Gilt der gesetzliche Mindestlohn?

Der allgemeine gesetzliche Mindestlohn schützt Beschäftigte und damit auch Saisonarbeitskräfte in Deutschland vor unangemessen niedrigen Löhnen. Es gibt **keine Unterschiede für einheimische oder ausländische Saisonarbeitskräfte**.

Seit dem 1. Januar 2018 ist für alle Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft und im Gartenbau mindestens der gesetzliche Mindestlohn zu zahlen. Dieser beträgt seit dem 1. Januar 2020 für eine Zeitstunde **9,35 Euro brutto**. Betriebe zahlen häufig zusätzlich eine Leistungsprämie.

Welche Arbeitszeitregelungen gelten?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat eine Rechtsverordnung erlassen, die ab 10. April 2020 für bestimmte Tätigkeiten und für einen befristeten Zeitraum bis 30. Juni 2020 Ausnahmen von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes zulassen. **Es sind Ausnahmen von den Höchstarbeitszeiten, den Mindestruhezeiten sowie vom grundsätzlichen Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen geregelt.**

Gegenüber den geltenden Regelungen sind bis Ende Juni 2020 insbesondere folgende weitergehende Ausnahmen zugelassen, die auch für Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft gelten.

- Die werktägliche Arbeitszeit kann auf bis zu zwölf Stunden verlängert werden.
- Die tägliche Ruhezeit darf um bis zu zwei Stunden verkürzt werden, wobei eine Mindestruhezeit von neun Stunden nicht unterschritten werden darf.

Welche Dokumentationspflichten für Arbeitszeiten gibt es?

Nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes besteht die **Verpflichtung der Arbeitgeber, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufzuzeichnen** nur noch für Saisonarbeitskräfte. Diese Dokumentation erfordert keine spezielle Form, sondern kann z. B. handschriftlich auf einem einfachen Stundenzettel vermerkt werden. **Die Aufzeichnungspflicht gilt nicht für enge Familienangehörige**, die der Arbeitgeber beschäftigt. Für diese Personen ist der Arbeitgeber von der Dokumentationspflicht befreit.

Wie werden Unterkunfts- und Verpflegungskosten berechnet?

Für Saisonarbeitskräfte ist die **Anrechnung von Unterkunft und Verpflegung auf den gesetzlichen Mindestlohn möglich**.

Die Anrechnung von Sachleistungen bedarf einer **ausdrücklichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer**. Die Anrechnung muss daher im Arbeitsvertrag niedergelegt sein. Auch für die Beschäftigung von Saisonarbeitskräften gilt: rechnet der Arbeitgeber Sachleistungen an, so muss dem Arbeitnehmer zumindest der **Pfändungsfreibetrag von derzeit 1.178,59 Euro netto/Monat verbleiben**.

Für 2020 gelten nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung für die **Anrechnung von Verpflegung und Unterkunft folgende Höchstgrenzen**:

- Die Anrechnung vom Arbeitgeber gewährter **Verpflegung** darf den Betrag von monatlich **258 Euro** nicht überschreiten. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den Höchstwerten für Frühstück (54 Euro), Mittagessen (102 Euro) und Abendessen (102 Euro).
- Die Anrechnung einer als Sachbezug zur Verfügung gestellten **Unterkunft** ist bis zur Höhe von monatlich **235 Euro** zulässig. Der anrechenbare Betrag vermindert sich u. a. bei der Belegung mit mehreren Beschäftigten. Die vom Arbeitgeber gewährte Sachleistung muss von „mittlerer Art und Güte“ sein.

Was gilt für die Reisekosten?

Aufgrund der coronabedingten Umstände können sich für die Ein- und Ausreise der Saisonarbeitskräfte höhere Reisekosten ergeben. Diese zusätzlichen Kosten können nicht einseitig nur der Saisonarbeitskraft aufgebürdet werden. Soweit der Arbeitgeber diese Kosten aufgrund der besonderen Umstände nicht ohnehin selbst trägt, muss der Arbeitsvertrag, den die Saisonarbeitskraft vor der Einreise erhält, hierzu eine eindeutige Regelung enthalten.

Gab es bisher schon Mindestanforderungen an die Unterkünfte?

Bereits seit 1971 gibt es konkrete Regelungen für Arbeitgeber, welche Anforderungen **angemessene Unterkünfte für Saisonarbeitnehmer** zu erfüllen haben. Die damals anwendbare "Richtlinie für die Unterkünfte ausländischer Arbeitnehmer in der BRD" wurde bei der Erarbeitung der nunmehr gültigen **Technischen Regel für Arbeitsstätten für die Unterkünfte** (Arbeitsstättenregel ASR A4.4) berücksichtigt. Die Arbeitsstättenregeln werden vom Aus-

schuss für Arbeitsstätten (ASTA) ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gemacht.

Die Arbeitsstättenregel ASR A4.4 **konkretisiert die Anforderungen für das Einrichten und Betreiben von Unterkünften für Saisonarbeitskräfte**

(<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR-A4-4.html>).

Der Vollzug der Verordnung obliegt den **staatlichen Arbeitsschutzaufsichtsbehörden (Gewerbeaufsichtsämter bzw. Ämter für Arbeitsschutz)**. Die Kontrolle ist Ländersache und obliegt den jeweils örtlich zuständigen Behörden. Die Regelungen in der Arbeitsstättenverordnung sind gemäß § 9 Arbeitsstättenverordnung **ordnungswidrigkeits- und strafbewehrt**.

Diese Anforderungen an die Unterkünfte sind durch das Konzeptpapier von BMI/BMEL, die Quarantäne-Verordnungen der Länder und die Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wegen der Corona-Krise verschärft worden (s. u.).

Welche Regelungen bestehen zur Sozialversicherungspflicht?

Alle Saisonarbeitskräfte sind gesetzlich **unfallversichert** und erhalten im Falle eines Unfalles im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Leistungen über die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (www.svlfg.de). Die Beiträge dafür bezahlt der Arbeitgeber.

Ob eine Absicherung in der deutschen **gesetzlichen Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung** oder in der des Heimatlandes besteht, ist davon abhängig, ob die Saisonarbeitskräfte aus einem EU-Staat kommen und falls ja, welcher Tätigkeit sie in ihrem Heimatstaat nachgehen.

Saisonarbeitskräfte aus dem EU-Ausland, die in ihrem Wohnstaat als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt sind und im bezahlten Urlaub in Deutschland arbeiten sowie Selbstständige, die eine ähnliche Tätigkeit in Deutschland ausüben wie in ihrem Heimatland, sind grundsätzlich **nach dem ausländischen Recht zu versichern**. Mit der Bescheinigung A 1 weisen diese Saisonarbeitskräfte gegenüber den deutschen Arbeitgebern nach, dass für sie nicht die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten. Der deutsche Arbeitgeber muss dann die Saisonarbeitskräfte, die beispielsweise dem polnischen Recht unterliegen, bei der polnischen Sozialversicherungsanstalt ZUS anmelden und Beiträge zur polnischen Sozialversicherung abführen.

Alle anderen Saisonarbeitskräfte (z. B. Personen aus nicht-EU-Staaten oder Hausfrauen/männer, Rentner, Studierende aus EU-Staaten oder hier ansässige Personen) sind nach **deutschem Recht grundsätzlich sozialversicherungspflichtig**. Das gilt für alle Zweige der Sozialversicherung. Als Ausnahme von dem Grundsatz der Sozialversicherungspflicht gibt es die sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung.

Können Saisonarbeitskräfte eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung ausüben?

Ausnahmsweise ist für Saisonarbeitskräfte eine kurzfristige Beschäftigung möglich. Die kurzfristige Beschäftigung ist grundsätzlich auf drei Monate oder 70 Tage im Kalenderjahr im Voraus begrenzt (§ 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)). Bis 31. Oktober 2020 ist die Zeitgrenze auf **fünf Monate** oder **115 Arbeitstage** verlängert worden (§ 115 SGB IV). Sofern das Arbeitsentgelt im Monat 450 Euro überschreitet, darf diese Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt werden. Dies gilt auch für die Verlängerung. Anderenfalls tritt Sozialversicherungspflicht ein.

Eine Beschäftigung wird nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts **nicht berufsmäßig** ausgeübt, wenn der durch die Tätigkeit erzielte Verdienst nur von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung für den Arbeitnehmer ist. Die Berufsmäßigkeit kann sich aus dem Status des Arbeitnehmers oder aus dessen Erwerbsverhalten ergeben. So liegt grundsätzlich keine Berufsmäßigkeit vor, soweit eine **kurzfristige Beschäftigung neben einer versicherungspflichtigen (Haupt-) Beschäftigung oder neben einer selbständigen Tätigkeit** ausgeübt wird. Ferner liegt Berufsmäßigkeit grundsätzlich nicht vor, soweit Personen dem Arbeitsmarkt dauerhaft nicht zur Verfügung stehen. Hierzu gehören beispielsweise Schüler, Studierende und Rentner.

Arbeitgeber und Saisonarbeitskräfte müssen bei kurzfristigen Beschäftigungen keine Beiträge zur Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung entrichten. Wie oben dargestellt, sind auch kurzfristig beschäftigte Saisonarbeitskräfte gesetzlich unfallversichert; der Arbeitgeber trägt den Unfallversicherungsbeitrag allein.

Um die Saisonarbeitskräfte im Krankheitsfall nicht ohne Schutz zu lassen, schließt der **Arbeitgeber** – wie auch von den Berufsverbänden dringend empfohlen – **in der Regel private Gruppen-Krankenversicherungen für die Erntehelfer ab**. Sofern also die Saisonarbeitskraft über keinen Krankenversicherungsschutz in ihrem EU-Heimatland verfügt, der auch in Deutschland gilt und die hier entstehenden Kosten abdeckt, sollte eine solche Gruppenversicherung abgeschlossen werden. Eine solche Versicherung kostet um die 50 Cent pro Saisonarbeitskraft / Tag und bietet Krankenversicherungsschutz für alle medizinisch notwendigen

Leistungen, wie ambulante Heilbehandlung, Krankenhausaufenthalte, verordnete Arzneien, schmerzstillende Zahnbehandlung und Zahnfüllungen.

Welche steuerlichen Regelungen gelten für Saisonarbeitskräfte?

Steuerpflicht

Neben der unbeschränkten Steuerpflicht für Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Deutschland kommt für ausländische Arbeitnehmer, die nur vorübergehend in Deutschland arbeiten, die **beschränkte Steuerpflicht zum Tragen**. In diesem Fall sind die Einkünfte, die in Deutschland erzielt werden, **hier steuerpflichtig**.

Besteuerungsverfahren

Die Besteuerung für Saisonarbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft kann durch den Arbeitgeber entweder im Wege des Lohnsteuerabzugs nach den allgemeinen Vorschriften erfolgen oder durch **Pauschalierung der Lohnsteuer** mit einem Satz von **5 %**. Voraussetzungen für die Pauschalierung sind, dass der Arbeitnehmer weniger als 180 Tage im Kalenderjahr in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb tätig ist und dort typische land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt. Er darf keine Fachkraft sein, nur Arbeiten ausführen, die nicht ganzjährig anfallen und der Stundenlohn darf 12 Euro nicht übersteigen.

Unterkunft und Verpflegung

Werden neben den Geldleistungen auch Sachbezüge gewährt, stellt **die unentgeltliche oder verbilligte Unterkunft und Verpflegung für die Saisonarbeitskräfte einen geldwerten Vorteil dar**, der grundsätzlich zu versteuern ist. Unter bestimmten Voraussetzungen können Unterkunft und Verpflegung aber auch steuerfrei gewährt werden.

So bleibt die **Unterkunft steuerfrei**, wenn die Familie der Saisonarbeitskraft an einem anderen, zumeist deutlich entfernteren Ort lebt und die Saisonarbeitskraft in der betrieblichen Einrichtung seines Arbeitgebers eine erste Tätigkeitsstelle hat. Dann kann der Arbeitgeber nach den Grundsätzen einer doppelten Haushaltsführung die Unterkunft steuerfrei gewähren.

In den ersten drei Monaten stehen der Saisonarbeitskraft **steuerfreie Verpflegungsmehraufwendungen zu, die bei Gestellung von Mahlzeiten ggf. bis auf null Euro zu kürzen sind**. Folglich unterliegt gewährte Verpflegung im Rahmen der steuerfreien Verpflegungsmehraufwendungen nicht dem pauschalen Lohnsteuerabzug.

Welche Maßnahmen gelten für die Saisonarbeitskräfte vor dem Hintergrund der Corona-Krise?

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft haben am 2. April 2020 ein gemeinsames, unter Beteiligung des Robert Koch-Institutes (RKI) mit dem Deutschen Bauernverband (DBV) abgestimmtes **Konzept** vorgestellt, das **Ausnahmen von den geltenden Einreisebeschränkungen für Saisonarbeitskräfte vorsieht** (https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Presse/pm062-corona-saisonarbeitskraefte.pdf?__blob=publicationFile&v=1). Im April und im Mai wird jeweils **bis zu 40.000 Saisonarbeitern die Einreise ermöglicht**. Dabei bleibt der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, aber auch der Saisonarbeitskräfte oberste Priorität.

Das Konzept sieht **konkrete Maßnahmen zur Sicherstellung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Betrieb und in der Unterkunft als Mindeststandards vor**.

- Vor der Einreise: Übersendung einer schriftlichen Hygieneunterweisung und Beschreibung der Bedingungen im Betrieb in der jeweiligen Landessprache.
- Beförderung zum Betrieb
- Ankunft im Betrieb: faktische Quarantäne in den ersten 14 Tagen
- In den Unterkünften: Belegung der Zimmer mit maximal halber Kapazität
- Beim Arbeiten: Arbeiten in gleichbleibenden Teams; max. 20 Personen
- Verpflegung/Einkauf: in den ersten 14 Tagen Übernahme der Einkäufe für die Saisonkräfte oder Gestellung der Verpflegung durch den Betrieb
- Im Krankheitsfall/Verdachtsfall: Isolierung; Kontaktaufnahme mit Arzt oder Gesundheitsamt.

Die Maßnahmen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes gelten für alle Betriebe, unabhängig von dem Zeitpunkt der Einreise der Saisonarbeitskräfte.

Nach Erstellung des Konzeptpapiers hat das **Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 16. April 2020 Arbeitsschutzstandards für die Corona-Krise** veröffentlicht (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1). Auch diese Regelungen verfolgen das Ziel, durch weitere Maßnahmen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes einen ausreichenden Infektionsschutz sicherzustellen und damit die gegenseitige Ansteckung mit dem Coronavirus zu minimieren.

Daneben sind weitergehende Regelungen erlassen worden, die von den Betrieben zu beachten sind.

Landwirte müssen nach den neuen Quarantäne-Verordnungen der Länder vor Arbeitsbeginn **die bei ihnen beschäftigten Saisonarbeitskräfte bei den zuständigen Behörden vor Ort melden**. Bei Nichtbeachtung gibt es Bußgelder.

Darüber hinaus sind in einzelnen Regionen ggf. zusätzliche Bestimmungen der zuständigen Behörden wie insbesondere Gesundheits- oder Arbeitsschutzbehörden oder Gewerbeaufsichtsämter zu beachten. Dies sind Angelegenheiten der Länder. Die einzelnen landesrechtlichen Regelungen können durchaus voneinander abweichen. Für die Betriebe gelten die jeweiligen örtlichen verbindlichen Vorgaben.

Die Kontrolle des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ist ebenfalls Aufgabe der Länder und obliegt den zuständigen Arbeitsschutz- oder Gesundheitsbehörden vor Ort. Art, Umfang und Durchführung obliegt den örtlich zuständigen Behörden.

Welche Regelungen gelten für die Ein- und Ausreise?

Die im Konzeptpapier von BMI und BMEL enthaltenen Regelungen zur Ein- und Ausreise gelten für alle Saisonarbeitskräfte für die Dauer der zurzeit geltenden Reisebeschränkungen, Für die Ausreise gilt dies auch für die, die vor der Erarbeitung des Konzepts eingereist sind. **Die An- und Abmeldung erfolgt über das vom Deutschen Bauernverband (DBV) freigeschaltete Portal**. Die Listen der einreisenden Saisonarbeitskräfte werden mit deren Einverständnis vom DBV an die **Bundespolizei übermittelt**.

Die Regelung der Einreise nach Rückkehr der Saisonarbeitnehmer in ihr Heimatland obliegt den dortigen Behörden. Über die jeweiligen Einreisebestimmungen informieren das Auswärtige Amt und die Botschaften.

Wie soll der Gesundheitscheck bei der Einreisekontrolle erfolgen?

In der Praxis wird das Gesundheitscheckverfahren, für das die Arbeitgeber sorgen und **das vor der Einreisekontrolle der Bundespolizei stattfindet**, an den jeweiligen Flughäfen unterschiedlich durchgeführt. Einige Gesundheitsämter führen diesen selbst durch; an anderen Flughäfen wird er durch Dritte mit entsprechendem medizinischen Fachpersonal realisiert, die ihre Ergebnisse den zuständigen Gesundheitsämtern übermitteln.

Bei Verdachtsfall auf Infizierung entscheidet das örtliche Gesundheitsamt über die konkreten weiteren Maßnahmen. Die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen auch

hinsichtlich des Gesundheitschecks muss im Zusammenwirken der Betriebe mit den örtlichen Behörden sichergestellt werden.

Was ist im Krankheitsfall zu veranlassen?

Der Arbeitgeber hat ausreichend räumlich getrennten Unterbringungsmöglichkeiten für Verdachts- und Krankheitsfälle vorzuhalten. Bei begründetem Verdacht auf Infizierung eines Arbeitnehmers mit dem Coronavirus ist dieser umgehend zu isolieren, ein Arzt zu kontaktieren, damit der Arbeitnehmer auf das Virus getestet werden kann.

Zusätzlich sollte das gesamte Team isoliert und ebenfalls auf das Virus getestet werden. Dasselbe gilt im Falle einer Erkrankung.

Die Meldung beim Gesundheitsamt erfolgt durch den behandelnden Arzt. Ggf. kann der Arbeitgeber das Gesundheitsamt selbst informieren und das weitere Vorgehen absprechen.

Welches Vorgehen gilt bei der Beendigung der Beschäftigung von Saisonarbeitskräften?

Ist das Arbeitsverhältnis der Saisonarbeitskräfte beendet und möchten die Saisonarbeitskräfte eine weitere Beschäftigung in einem anderen Betrieb aufnehmen, sollte nach Möglichkeit eine Weitervermittlung zu einem anderen Betrieb erfolgen. Auch dann sind alle Hygiene-, Gesundheits- und Arbeitsschutzstandards zu beachten.

Sofern die **Saisonarbeitskräfte zurückreisen möchten, gilt für das Ausreiseverfahren das gleiche Verfahren wie bei der Einreise (s.o.)**. Der letzte Arbeitgeber ist zuständig für den Rücktransport in das Ursprungsland. Die Anmeldung muss wiederum über das Portal des Deutschen Bauernverbandes erfolgen.

Wie viele ausländische Saisonarbeitskräfte sind bisher eingereist?

Der Deutsche Bauernverband hat bislang gegenüber der Bundespolizei insgesamt die Einreise von 20.663 Saisonarbeitskräften angekündigt. Davon sind 17.114 (rumänische, bulgarische, ungarische, slowakische, ukrainische und kroatische) Saisonarbeitskräfte im Zeitraum vom 9. April bis einschließlich zum 26. April 2020 eingereist.



POSTANSCHRIFT Bundesministerin für Bildung und Forschung, 11055 Berlin

An die Mitglieder der Fraktionen
von CDU/CSU und SPD
im Deutschen Bundestag

Anja Karliczek MdB

Bundesministerin
für Bildung und Forschung

HAUSANSCHRIFT Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18 57-5000

ZENTRALE +49 (0)30 18 57-0

FAX +49 (0)30 18 57-5500

E-MAIL Anja.Karliczek@bmbf.bund.de

HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Berlin, 30.04.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit Wochen arbeiten wir mit ganzer Kraft gemeinsam daran, die Auswirkungen der Corona-Pandemie für die Bürgerinnen und Bürger so gut wie möglich abzufedern. Vieles haben wir bereits auf den Weg gebracht, auch für die Situation der Studierenden haben wir zahlreiche Verbesserungen im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erreicht, um finanzielle Engpässe und Nachteile zu vermeiden. Weitere Erleichterungen enthält der Entwurf der Koalitionsfraktionen für ein Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz, der aktuell im Deutschen Bundestag beraten wird.

Mit zunehmender Sorge habe ich in den zurückliegenden Wochen die Situation derjenigen Studierenden verfolgt, die pandemiebedingt in eine finanzielle Notlage geraten sind und keinen Anspruch auf BAföG haben. Nicht alle Studierenden, die aufgrund der Corona-Pandemie ihren Nebenjob verloren haben, finden umgehend neue Erwerbsmöglichkeiten. In zahlreichen Briefen und Gesprächen haben die betroffenen Studierenden von ihrer Not und in nicht wenigen Fällen auch von ihrer Verzweiflung berichtet. Ich bin sicher, dass auch Sie aus Ihren Wahlkreisen solche eindrücklichen Briefe bzw. Berichte erhalten haben.

Wir dürfen nicht zulassen, dass diese Studierenden durch die Corona-Pandemie in den Abbruch oder die Aufgabe ihres Studiums getrieben werden. Mein festes Ziel war es deshalb, den betroffenen Studierenden die Möglichkeit auf eine unbürokratische, schnelle und wirksame Unterstützung zu schaffen.

Ich freue mich, dass ich Sie heute über die jetzt geschaffene Möglichkeit für eine Überbrückungshilfe informieren kann, die nun schnell und spürbar im Portemonnaie der in Not geratenen Studierenden ankommen kann.

Die betroffenen Studierenden können ab dem 8. Mai 2020 ein in der Startphase zinsloses Darlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) beantragen. Die Überbrückungshilfe fußt auf dem langbewährten KfW-Studienkredit, der für alle Antragssteller ab Mai bis zum 31. März 2021 zinslos gestellt wird. Studierende, die zwischen Mai 2020 und März 2021 bereits laufende Kredite ausgezahlt bekommen, werden ebenso unterstützt: Auch ihre Darlehen werden in dieser Zeit zinsfrei sein.

Auch für die Gruppe der ausländischen Studierenden, die pandemiebedingt aktuell besonders von finanziellen Engpässen betroffen sind, werden wir von Juli 2020 bis März 2021 den Studienkredit öffnen. Folglich werden auch ausländische Studierende die Überbrückungshilfe in Form des in der Startphase zinslosen Darlehens in Anspruch nehmen können. Darüber hinaus habe ich meine Kollegen in den Ländern gebeten, sämtliche Möglichkeiten auszuschöpfen, ausländische Studierende mit entsprechenden Angeboten spürbar zu unterstützen und wo möglich von Lasten zu befreien.

Das zinslose Darlehen kann in einer Höhe von bis zu 650 Euro im Monat ausgezahlt und auf unbürokratischem Wege online beantragt werden. Damit steht den in finanzielle Not geratenen Studierenden eine bedarfsgerechte, schnelle und wirksame Überbrückungshilfe zur Verfügung. Insgesamt kann damit ein Darlehensvolumen von bis zu einer Milliarde Euro aktiviert werden.

Neben der Hilfe über die KfW werden wir darüber hinaus dem Deutschen Studentenwerk (DSW) 100 Millionen Euro für die Nothilfefonds der Studentenwerke vor Ort zur Verfügung stellen. Mit diesem Zuschuss soll denjenigen Studierenden in nachweislich besonders akuter Notlage geholfen werden, die ganz unmittelbar Hilfe benötigen und keine andere Unterstützung in Anspruch nehmen können. Die Nothilfefonds der Studentenwerke sollen entsprechend durch Mittel des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und in Kooperation mit dem DSW aufgefüllt werden.

Ich bin davon überzeugt, dass die nun getroffenen Maßnahmen geeignet sind, den betroffenen Studierenden schnell und unbürokratisch zu helfen. Sie ergänzen die bereits ergriffenen Initiativen des BMBF zur Unterstützung von Studierenden in der aktuellen Ausnahmesituation. In dieser für uns alle herausfordernden Zeit ist der gesellschaftliche Zusammenhalt stärker denn je gefordert.

Dies gilt selbstverständlich auch für uns, die in diesen Tagen schwierige und immer wieder abzuwägende politische Entscheidungen treffen müssen. Vor diesem Hintergrund danke ich Ihnen für Ihre Unterstützung in den zurückliegenden Wochen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen





Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin
Mitglieder der Fraktionen von
CDU/CSU und SPD im
Deutschen Bundestag

Hubertus Heil

Bundesminister
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-2323

Fax +49 30 18 527-2328

ministerbuero@bmas.bund.de

Berlin, 29. April 2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Bundeskabinett hat heute die Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf aus der Mitte des Deutschen Bundestages zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie („Sozialschutzpaket II“) beschlossen. Wir bringen damit weitere Maßnahmen auf den Weg, um die Folgen der Corona-Krise einzudämmen und für verlässlichen sozialen Schutz zu sorgen, die der Koalitionsausschuss am 22. April beschlossen hat.

Mit dem Kurzarbeitergeld haben wir – auch im internationalen Vergleich – ein wirkungsvolles Instrument, um den Arbeitsmarkt durch die Krise zu steuern. Wir werden nicht jeden Arbeitsplatz retten können, aber wir werden um jeden Arbeitsplatz kämpfen!

Kurzarbeit bedeutet jedoch bislang, dass Beschäftigte zwar ihren Job behalten, aber auf bis zu 40 Prozent ihres Lohns verzichten. Einen Tarifvertrag, der eine Aufstockung vorsieht, gibt es in vielen Fällen nicht. Von heute auf morgen, mit erheblichen Lohneinbußen zurechtzukommen und dies über mehrere Monate hinweg, ist für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kaum möglich.

Deshalb wird es für diejenigen, deren Arbeitsausfall über 50 Prozent liegt – befristet bis zum 31. Dezember 2020 – eine gestaffelte Erhöhung des Kurzarbeitergeldes geben: ab dem vierten Bezugsmonat auf 70 bzw. 77 Prozent und ab dem siebten Monat auf 80 bzw. 87 Prozent der Nettoentgeltdifferenz.

Zudem vereinfachen wir die Hinzuverdienstmöglichkeiten weiter, indem wir sie für alle Berufe öffnen. Bislang war ein anrechnungsfreier Hinzuverdienst nur in systemrelevanten Bereichen möglich. Voraussetzung ist weiterhin, dass der Zuverdienst das bisherige Monatseinkommen nicht überschreitet.

Auch für Arbeitslose wollen wir soziale Härten abfedern. Denn wer arbeitslos ist, hat es unter den aktuellen Umständen besonders schwer, eine angemessene Arbeit zu finden. Hinzu kommt, dass die Vermittlungs- und Weiterbildungsaktivitäten der Agenturen für Arbeit derzeit nur eingeschränkt stattfinden können. Deshalb verlängern wir den Arbeitslosengeldbezug für diejenigen um drei Monate, deren Anspruch zwischen 1. Mai und 31. Dezember 2020 auslaufen würde.

Familien, die zusätzlich zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten von Kita- und Schulschließungen betroffen sind, leiden besonders unter der Pandemie. Gerade Eltern mit kleinem Budget müssen wir besonders unterstützen. Deshalb sorgen wir dafür, dass die Mittel des Bildungs- und Teilhabepaketes auch für ein Mittagessen eingesetzt werden können, das nicht gemeinschaftlich eingenommen werden kann.

Durch Nachbesserungen im Sozialdienstleister-Einsatzgesetz sichern wir zudem auch den Bestand der Interdisziplinären Frühförderstellen, die Kinder mit Entwicklungsschwierigkeiten oder Behinderung in ihren ersten Lebensjahren unterstützen.

Darüber hinaus stellen wir sicher, dass Waisenrenten auch dann (weiter-)gezahlt werden, wenn bedingt durch die Corona-Pandemie Ausbildungen und Freiwilligendienste später als üblich beginnen.

In Zeiten der Krise brauchen wir mehr denn je einen handlungsfähigen Staat. Deshalb enthält das Sozialschutzpaket II auch Verfahrenserleichterungen, mit denen wir die Auswirkungen der Pandemie auf die Tätigkeit der Arbeitsgerichte und der Sozialgerichte sowie der Mindestlohnkommission, der Tarifausschüsse und der Heimarbeitsausschüsse abmildern möchten.

Ich freue mich auf Ihre Unterstützung und konstruktive Beratungen im parlamentarischen Verfahren

